

## **Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Schule Im Großen Freien**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in der Fassung vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBL. Nr.20/2006 S. 315) beschließt der Schulvorstand folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgaben des Schulvorstandes**

- (1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten zusammen, um die Arbeit der Schule Im Großen Freien mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand von Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Der Schulvorstand entscheidet über:
  - die Inanspruchnahme der Schule im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
  - den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung des Schulleiters,
  - Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (NSchG § 12, Abs. 3, Satz 3; § 23),
  - die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (NSchG § 25 Abs. 1),
  - die Führung einer Eingangsstufe (NSchG § 6 Abs. 4),
  - die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters sowie anderer Beförderungsstellen,
  - die Abgabe zur Herstellung des Benehmens (NSchG § 45 Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 3),
  - die Ausgestaltung der Stundentafel,
  - Schulpartnerschaften,
  - die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,

- Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen sowie
  - Grundsätze für
    - a) die Durchführung von Projektwochen,
    - b) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
    - c) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule.
- (4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Schulvorstand besteht gemäß NSchG § 38 b Abs. 1 Nr. 2 aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Schulleiter, 3 Lehrkräften und 4 Elternvertreter.
- Auf Beschluss des Schulvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Ein Vertreter des Schulträgers wird zu allen Sitzungen eingeladen.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte.
- (4) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter
- der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
  - der Lehrkräfte von den Lehrkräften und Lehramtsanwärterinnen und –anwärtern in der Gesamtkonferenz im Umfang der VZLE.
- (5) Für die Elternvertreter und die Lehrkräfte wird insgesamt mindestens je ein Stellvertreter bestimmt.

## **§ 3 Amtszeit und Nachfolge**

- (1) Die Amtszeit der Schulvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Stellvertreter aus der Gruppe des

ausscheidenden Mitglieds nach. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, gewählt.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder im Verhinderungsfalle von stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Schulleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Ist der ordnungsgemäß einberufene Schulvorstand nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft der Schulleiter zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 5 Stellvertretung**

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es selbst rechtzeitig für die Benachrichtigung des Stellvertreters zu sorgen. Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

#### **§ 6 Vorsitz**

- (1) Der Schulleiter ist der Vorsitzende des Schulvorstandes.
- (2) Zu den Aufgaben des Schulleiters gehören insbesondere:
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Schulvorstandes,
  - die Leitung der Sitzungen des Schulvorstandes,
  - die Erstellung der Tagesordnung und die rechtzeitige Versendung der Einladung zur Sitzung des Schulvorstandssitzung,
  - die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangen,
  - die Ausführung der Beschlüsse,
  - die regelmäßige Information der Mitglieder des Schulvorstandes und
  - die Vertretung des Schulvorstandes nach außen.
- (3) Der Schulleiter kann weitere Personen auf Vorschlag des Vorstandes als beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen.
- (4) Der Schulleiter kann im Einzelfall Aufgaben auf Mitglieder des Schulvorstandes delegieren.

## **§ 7 Tagesordnung und Einladungen**

- (1) Die Einladung zu mindestens 3 ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen erfolgt durch den Schulleiter (In besonders dringenden Angelegenheiten kann eine „außerordentliche“ Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden; dieses bedarf jedoch der Begründung und sollte die Ausnahme sein).
- (2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigelegt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung allen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. ihren Vertreterinnen oder Vertretern schriftlich vorliegen.
- (4) Der Schulvorstand beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Schulvorstandes erhalten auch alle stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme.

## **§ 8 Sitzungen**

Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Beschlussfassungen**

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig.

## **§ 10 Protokolle**

- (1) Das Protokoll wird grundsätzlich von allen gewählten Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geführt.
- (2) Über jede Sitzung des Schulvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
  - Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
  - eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
  - die beschlossene Tagesordnung,
  - die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
  - die Ergebnisse der Diskussion,
  - wesentliche Ausführungen des Sitzungsverlaufes.
- (3) Der Protokollentwurf ist dem Schulleiter bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Nach erfolgter inhaltlicher Abstimmung mit dem Schulleiter ist das vorläufige Protokoll an die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie an den Vertreter des Schulträgers zu versenden. Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorläufigen Protokoll sind dann unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Das genehmigte Protokoll wird mit dem Sichtvermerk „genehmigt“ versehen. Auf einvernehmlichen Beschluss des Schulvorstandes kann das genehmigte Protokoll einer Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

## **§ 11 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit qualifizierter Mehrheit der Stimmberechtigten des Schulvorstandes möglich.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 6.12.2007 in Kraft. Bei jeder ersten Sitzung des Schulvorstandes im Schuljahr ist ein Beschluss über die Bestätigung der Geschäftsordnung herbeizuführen.